

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften – Drucksachen 8/3917, 8/4034, 8/4138 –

Bericht des Abgeordneten Glos

Mit dem Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften in der Drucksache 8/3917 soll sowohl das Zweite und Dritte Verstromungsgesetz als auch das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe geändert werden. Die Änderung des Verstromungsgesetzes hat dabei zum Ziel, den Anteil an der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung in einer Höhe zu erhalten, die eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft gewährleistet. Dabei sollen die zu liefernden Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE) bis 1995 beträchtlich erhöht werden.

Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe ist mit der Gesetzesänderung nicht verbunden. Vielmehr wird sowohl durch die Plafondierung der Ausgaben als auch durch die Änderung des Maßstabs für die Bemessung der Subvention, der nicht mehr starr an den Ruhrkohlepreis, sondern an den Preis der Importkohle ausgerichtet wird, erreicht werden, daß die Ausgleichsabgabe sinkt. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, es sei denn, Bund, Länder und Gemeinden sind als Stromverbraucher betroffen.

Bei der Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe, das Gesetz läuft am 31. Dezember 1981 aus, ist auf Grund der neuen langfristig angelegten Verstromungsregelung sowie wegen der nationalen und internationalen Energiesituation eine vorzeitige Verlängerung und Anpassung dieser Regelung erforderlich. Das Gesetz soll deshalb bis 1995 verlängert und gleichzeitig eine Reihe von Änderungen vorgenommen werden. Auf die Beschlußempfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses dazu wird Bezug genommen.

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Dagegen ist für den Bund nicht auszuschließen, daß sich infolge einer Erhöhung des Antragsvolumens personelle Auswirkungen beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ergeben werden. Zunächst jedenfalls reichen die bei Kapitel 09 05 zur Verfügung gestellten Mittel aus. Über eine mögliche Personalverstärkung wird bei kommenden Haushaltsberatungen zu entscheiden sein.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Wirtschaft vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 11. Juni 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Glos
Vorsitzender	Berichterstatler

